



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Name | 5.2 Vorstand |
| 2. Sitz | 5.3 Kontrollstelle |
| 3. Zweck | 6. Schutz der persönlichen Daten |
| 3. Mitgliedschaft | 7. Haftung |
| 4.1 Aufnahme von Mitgliedern | 8. Statutenänderung |
| 4.2 Austritt & Ausschluss von Mitgliedern | 9. Auflösung des Vereins |
| 5. Organe des Vereins | 10. Allgemeine Bestimmungen |
| 5.1 Generalversammlung | 11. Wettbewerbe |
| 5.2 Quartalsversammlung | 12. Inkraftsetzung |

1. **Name**

Unter dem Namen **Amateur Fotoclub Dietikon**, nachstehend **AFD** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2. **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Dietikon (Korrespondenzadresse des Präsidenten).

3. **Zweck**

Der AFD fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Fotografie in technischer und künstlerischer Hinsicht durch:

- a) Zusammenkünfte verbunden mit Vorträgen, Diskussionen und Demonstrationen von fotografischen Themen etc.
- b) Wettbewerbe und Ausstellungen
- c) Exkursionen und Anlässe zur Pflege der Geselligkeit
- d) Veranstaltungen mit anderen Vereinen

4. **Mitgliedschaft**

Der AFD ist politisch und konfessionell neutral.

Er besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehren- und Jugendmitgliedern.

Die Aktivmitglieder sollen möglichst an allen Veranstaltungen teilnehmen und sich an den Wettbewerben beteiligen.

Die Passivmitglieder haben zu den Vereinsabenden Zutritt, an Workshops kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder, die dem AFD 25 Jahre als solche den Beitrag geleistet haben, werden an der darauf folgenden Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder müssen keinen Beitrag mehr entrichten, behalten aber das Stimm- und Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden, die für den AFD ausserordentliche Dienste geleistet haben.

Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die den halben Mitgliederbeitrag entrichten. Die Altersgrenze entspricht immer derjenigen der gültigen **PHOTO SUISSE** Statuten.

Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten. Eintretende nach dem 1. Juli bezahlen die Hälfte.

4.1 **Aufnahme von Mitgliedern**

Eintritte können jederzeit erfolgen. Zur Aufnahme ist ein Anmeldeformular auszufüllen und dem Vorstand zuzustellen. Die Aufnahme wird an der darauf folgenden Versammlung bestätigt.

4.2 **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss auf das Jahresende schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Erfolgt der Austritt nicht vor dem 31. Dezember, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr, wobei der Jahresbeitrag vollumfänglich geschuldet wird.

Mitglieder die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden vom Verein ausgeschlossen. Mitglieder die dem Verein auf andere Weise schaden, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann gerichtlich nicht angefochten werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

5.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird durch den Präsidenten im ersten Quartal einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Verlangen von $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder muss der Vorstand eine solche einberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Traktanden zu:

1. Appell, Begrüssung und Mutationen
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
6. Wahlen (a) des Präsidenten
(b) des übrigen Vorstandes
(c) der Rechnungsrevisoren
7. Jahresbudget
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Eventuelle Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes Die Anträge an die Generalversammlung müssen jeweils schriftlich bis zum 31. Dezember beim Vorstand eingereicht werden, damit sie an der folgenden Generalversammlung behandelt werden können.

5.1.2 Quartalsversammlung

Es finden jährlich 4 Quartalsversammlungen statt. An diesen werden die Quartalsprogramme, die Geschäfte allgemeiner Art sowie die aktuellen Vereinsangelegenheiten erledigt.

5.2 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist ermächtigt, einmalige ausserordentliche Ausgaben im Höchstbetrag von 20 % der budgetierten Einnahmen selbständig zu beschliessen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Bilder Obmann
- f) Weitere Positionen im Vorstand werden nach Bedarf besetzt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und ist unterschiftsberechtigt zu zweien mit dem Kassier bzw. dem Aktuar. Für den Zahlungsverkehr mit Post und Bank besitzen sowohl der Präsident wie auch der Kassier Einzelunterschrift. Er sorgt für die richtige Einberufung zu allen Sitzungen und Versammlungen. Er ordnet die Ausführung der gefassten Beschlüsse an und legt der Generalversammlung jeweils den Jahresbericht vor. Er hat bei Abstimmungen den Stimmentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen. Er unterstützt den Präsidenten nach Bedarf. Der Aktuar führt das Protokoll an der Generalversammlung, den Quartalsversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederliste. Er zieht die Jahresbeiträge ein und begleicht die Rechnungen. An der Generalversammlung legt er die Jahresrechnung für das abgeschlossene Vereinsjahr und das Budget für das folgende Jahr vor.

Der Bilder-Obmann ist für alle im Zusammenhang mit dem Wettbewerb anfallenden Aufgaben verantwortlich. Er organisiert die Jury und überwacht den Abgabetermin.

5.3 Die Kontrollstelle

Das ordentliche Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre; im ersten Jahr als Ersatzrevisor, die nächsten zwei Jahre als Rechnungsrevisor. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege, und der gesetzlichen Bestimmungen und sie erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6. Schutz der persönlichen Daten

Die Adressen und Daten der Mitglieder sind ausschliesslich für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt. Jede andere, auch kommerzielle Nutzung, ist ausdrücklich untersagt.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Andererseits steht dem einzelnen Mitglied auch kein Anrecht auf das vorhandene Vereinsvermögen zu.

8. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erreicht. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn der Text der Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert wurde. Später eintreffende Anträge sind nicht zu berücksichtigen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange fünf Mitglieder dessen Fortbestehen verlangen. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Dachverband bis zur Gründung eines neuen Vereins in der Region zur Verwaltung zu übergeben.

10. Allgemeine Bestimmungen

Es liegt im allgemeinen Interesse des AFD, dass die Mitglieder bestrebt sind, technische Neuerungen, wertvolle Tipps und Erfahrungen zum Wohl der Allgemeinheit im Vereinskreis auszutauschen. Durch Zusammenschluss bzw. engeren Kontakt mit anderen Fotogemeinschaften wird die Möglichkeit des Referentenaustausches, die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine, das Jurieren von Wettbewerbsarbeiten etc. geboten.

11. Wettbewerbe

Für die vereinsinternen Wettbewerbe gilt ein separates Wettbewerbsreglement. Der Vorstand ist zuständig für die Reglementierung.

12. Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2009 angenommen und in Kraft gesetzt.

AMATEUR FOTOCLUB DIETIKON

Der Präsident: Walter Hilpertshauser

Der Vizepräsident: Jürg Christoffel

